

1. Schulleiter

Der Schulleiter trägt die **Verantwortung für den inneren Schulbereich** (Chemie- relevante Tätigkeiten: s. Tabelle unten).

Für Schulleiter besteht die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben, die sich aus dieser Verantwortung ergeben, auf Lehrkräfte **schriftlich zu übertragen**, die in dem zu übertragenden Bereich fachkundig sind und eigenverantwortlich tätig werden. Die Aufgabenübertragung **entbindet** Schulleiter jedoch **nicht** von ihrer **Aufsichts- und Organisationsverantwortung**, die nach Landesrecht geregelt sind. (Formblätter zur Übertragung von Schulleitertätigkeiten auf Fachbetreuung, Sammlungsleitung, Fachlehrkräfte: siehe RiSU Seite 193, Muster A).

Entsprechend den Zuständigkeitsregeln im Schulwesen tragen die **Sachaufwandsträger (Sachkostenträger) Verantwortung für Bau und Ausstattung der Schulen sowie Ver- und Entsorgung mit bzw. von Verbrauchsmaterialien.**

Tätigkeiten	RiSU-Seiten
Erstellung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen (nach §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ und § 6 Gefahrstoffverordnung)	11; 17-19; 142-159
Erstellung von Betriebsanweisungen	11; 38; 118-127
Festlegung und Durchführung von Schutz- und Hygienemaßnahmen	11; 38
Sicherheitsunterweisungen und –belehrungen für Schüler, Lehrer, Hausmeister, Reinigungspersonal usw.	38; 39
Führung eines Gefahrstoffverzeichnisses inkl. jährlicher Überprüfung	12; 18-19
Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern u.a.	17-18
Beaufsichtigung nicht fachkundiger Personen	34
Sicherstellung der Einhaltung aller Regelungen der Gefahrstoffverordnung	17
Eintreten für die sichere Einrichtung der Fach- und Fachnebenräume gegenüber dem Sachkostenträger	9; 113-116

2. Sammlungsleiter

Der Sammlungsleiter übernimmt die Umsetzung von Schulleitertaufgaben nach **schriftlicher Übertragung**.

Der Sammlungsleiter ist außerdem zuständig für:

Tätigkeiten	RiSU-Seiten
Bereitstellung aller sicherheitsrelevanten Informationen	12; 17-18
Durchführung und Überwachung regelmäßiger Prüfungen	68; 239-240
Überprüfung der Räumlichkeiten (Zuständigkeit: Sachkostenträger)	113-116
Ersatzstoffprüfung	19; 23
Beschaffung, Kennzeichnung, Lagerung und Entsorgung von Chemikalien (Für die Entsorgung ist der Sachkostenträger zuständig)	11; 19; 33-37; 46-48; 81-86; 160-161; 188
Beschaffung von Schutzausrüstung (Zuständigkeit: Sachkostenträger)	13; 33
Beschaffung sonstiger Materialien und Geräte (Zuständigkeit: Sachkostenträger)	13, 48; 49
Bereitstellung von Bedienungsanleitungen, Checklisten	12

3. Fachlehrkräfte

Die Fachlehrkraft übernimmt **im Rahmen ihres Unterrichts die Verantwortung** für die Umsetzung der sicherheitsrelevanten Bestimmungen.

Die Anforderungen und Hinweise für die Tätigkeit mit Geräten und Gefahrstoffen, die Durchführung von Versuchen usw. richten sich an die unterrichtende Lehrkraft. Sie ist verpflichtet die **Sicherheitsbestimmungen einzuhalten** und die Hinweise auf Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Geräten und Gefahrstoffen zu beachten.

Neben der Gewährleistung von Sicherheit ist die **Sicherheitserziehung der Schülerinnen und Schüler** eine wichtige Aufgabe. Die Lehrkraft hat die fachlichen Voraussetzungen für einen sachgerechten Umgang mit Geräten und Stoffen zu vermitteln und die Schüler bei jeder Gelegenheit zu einem sicherheitsgerechten Verhalten anzuhalten.

Tätigkeiten	RiSU-Seiten
Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen	9
Sicherheitserziehung und halbjährliche Unterweisung der Schüler	9; 39
Information der Schüler über Not-Aus- und Hauptschalter, Löscheinrichtungen, Augennotduschen und Fluchtwege	13
Ständiges Anhalten der Schüler zu sicherheitsgerechtem Verhalten	9; 13
Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für den eigenen Unterricht unter Berücksichtigung des Reifegrades und Kenntnisstandes der Schüler vor Aufnahme der Tätigkeit (Dokumentation!)	11; 12; 18; 142-159
Pflicht zur Ersatzstoffprüfung inkl. Dokumentation	19
Durchführung von Versuchen und Schülerübungen nur soweit sicheres Arbeiten möglich ist	19-20
Durchführung von Schutz-, Hygiene- und ggf. Erste-Hilfe- Maßnahmen	19; 22; 37-38; 128-131
Erkennung und Meldung von Defekten, Kennzeichnung defekter Geräte	12
Beaufsichtigung der Schüler	13
Beachtung von Tätigkeitsbeschränkungen	26-29
Beachtung besonderer Regelungen für gebärfähige Frauen	30
Vermeidung der Gefährdung Dritter im Unterrichts- und Sammlungsbereich	39